

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Für das übrige Ausland bis 20 g 2000 Rr., für weitere je 20 g 1000 Rr. mehr. Die Ginschreibgebühr beträgt im Inlande u. nach Deutschland 1000 Rr., fal

De

230

M

ke 1. 20 10 5,0 De Ei ein

20

pe ge fä 4. fa

fa ite m

er

10

6

gfel,iffarg132iii

fonst überallhin 2000 Rr.

Postkarten: Im Inlande und nach Deutschland 300 Kr., für Italien, Rumänien, Ungarn und Tschechoslowakei 900 Kr., für das übrige Ausland

Oruckfachen: Im Inlande bis 50 g 100 Kr., 100 g 200 Kr., 250 g 600 Kr., 500 g 1200 Kr., für das Ausland: je 50 g 400 Kr.

Barenproben: Im Inlande bis 250 g 600 Kr., bis 500 g 1200 Kr.
Ausland: für je 50 g 400 Kr. (mindestens 800 Kr.).

Telegramm: Inland, 1 Wort 600 Kr., Mindestgebühr 6000 Kr.

Deutschland und Ungarn 800 Kr., Jugoslawien und Tschechoslowakei 1200 Kr., Liechtenstein. Schweiz 1500 Kr., Italien 1800 Kr., Mindestgebühr überallhin das 16 fache

Die Bergutungsfate in Schadensfällen betragen: bei Berluft eines Einschreibbriefes 100.000 Kr., bei Verlust, Abgang oder Beschädigung eines Pakcies ohne Wertangabe bis 3 kg 36.000 Kr., bis 5 kg 60.000 Kr., für jedes weitere kg je 12.000 Kronen.

Stempel und Gebühren. Berordnung vom 13. Dezember 1922

Für Schriften und Urfunden,

welche einer festen ober skalamäßigen Gebühr unterliegen.

Ab schriede einet seiner stattungsgen Gebuht antertregen.

Ab schrieft en. 1. Gerichtliche, die einer Partei auf ihr Verlangen ausgestellt werden, unterliegen dem Stempel von 2000 Kr. per Bogen; im Streit- und Erekutionsversahren bei einem Werte des Streitzegenstandes dis 20.000 Kr. lediglich 400 Kr. per Bogen. 2. Im übrigen a) einsache amtliche von jedem Bogen 2000 Kr.; b) amtliche vidimierte, von jedem Bogen 2000 Kr.; c) von den Parteien selbst versahte, wenn sie amtlich oder von Notaren vidimiert werden, von jedem Bogen 1000 Kr.; d) amtliche und nicht amtliche, von demjenigen, gegen den sie beweisen sollen, selbst vidimierte (heelguhigte) wie Oriangellrkunden von anderen Versanzen vidimierte (beglaubigte), wie Original-Urkunden; von anderen Bersonen vidimierte wie Zeugnisse; e) Abschriften und Auszüge aus dem inländischen Grundsteuerkataster, welche als amtliche und unter amtlicher Bürgschaft (Amtssiegel und Unterschrift des Evidenzhaltungsbeamten) ausgefolgt werden, unterliegen dem Stempel von 2000 Kr. per Bogen; f) nicht amtliche, einfache, unterliegen nur im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflicht Eingaben und Protokolle einem Stempel u. zw. dem Beilagenstempel.

Eingaben und Protokolle einem Stempel u. zw. dem Beilagenstempel.

Aufkündigungen von Wohnungsmiete, Pacht usw., a) gericht ich e, 1000 Kr. per Bogen, die 1 Monat Kündigungsfrist, dei längerer Kündigungsfrist 2000 Kr.; b) außergerichtliche 2000 Kr. per Bogen.

Beilagen senstempelpslichtiger Eingaben und Protokolle. 1. Im gerichtlichen Verschwen, außer Streitsachen, unterliegen Beilagen, einschließlich Büchern, Plänen und sonstigen Gegenständen dem Beilagenstempel von 400 Kr. u. zw. dei Schriften per Bogen und sonst (Vücher, Pläne, Vroschüren und sonstige Gegenstände) per Stück; 2. in Rechtsstreiten und gerichtlichen Erekutionssachen dei einem Werte des Streitgegenstandes von nicht mehr als 20.000: Kr. gilt für Beilagen, welche Schriften sind, ein Stempel von 200 Kr. per Bogen. Bei bereits gestempelten Schriften ist der verwendete Stempel, wenn er niedriger ist als der Beilagenstempel, auf diesen zu erhöhen. Ueber 20.000 Kr. dis 200.000 Kr. 400 Kr., über 200.000 Kr. 1000 Kronen per Bogen und zwar für Schriften und Zeichnungen, Bücher, Broschwirzu und andere Gegenstände die nicht Schriften sind 1000 Kr. Vereits schüren und andere Gegenstände, die nicht Schriften sind 1000 Rr. Bereits gestempelte Schriften unterliegen bei ihrer Berwendung als Beilagen keiner Beilagenstempelgebühr; nur für Rechnungen der Handels= und Gewerbe-treibenden ist bei ihrer Berwendung als Beilagen im außergerichtlichen Ber-